



AGGM Austrian Gas Grid Management AG

Stellungnahme der AGGM zum Entwurf der Novelle des GWG 2011 (Kleine Ökostromnovelle)

Stellungnahme der AGGM zum Entwurf der Kleinen Ökostromnovelle

Bezugnehmend auf die öffentliche Konsultation des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) zur Kleinen Ökostromnovelle übersenden wir hiermit unsere Stellungnahme wie folgt, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Die Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

1. Zu § 85 GWG 2011

Es wird angeregt, in § 85 GWG 2011 folgende Streichung vorzunehmen:

§ 85. ~~(3) bis (5)...~~

Begründung: Im Fall der Neufassung des § 85 sind nach Auffassung der AGGM die Absätze 3 bis 5 nicht mehr erforderlich.

2. Zu § 170a GWG 2011

Es wird angeregt, die Regelung des § 170a GWG 2011 wie folgt zu ergänzen:

§ 170a. *Konzessionen der Bilanzgruppenkoordinatoren gemäß § 85 GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, erlöschen mit der Übernahme der Aufgaben durch das gemäß § 85 benannte Unternehmen, frühestens jedoch am 1. Oktober 2018. Die Benennung gemäß § 85 hat innerhalb von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erfolgen.*

Begründung: Im Fall der Neufassung des § 85 erscheint es aus Sicht der AGGM sinnvoll, in § 170a einen Zeitrahmen für die Durchführung des Verfahrens zur Benennung des Bilanzgruppenkoordinators vorzusehen. Damit wird klargestellt, dass der Marktgebietsmanager und der Verteilergebietsmanager über keinen Ermessensspielraum hinsichtlich der Durchführung des Benennungsverfahrens gemäß § 85 GWG 2011 verfügen, sondern zur Durchführung verpflichtet sind.

Da der erforderliche Zeitraum für die Vorbereitung und Abwicklung eines transparenten Ausschreibungsverfahrens schwer zu prognostizieren ist, erscheint es angemessen, eine Benennungsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der GWG Novelle vorzusehen.

AGGM Austrian Gas Grid Management AG
Wien, 21. Februar 2017